V E R E I N B A R U N G

über die

Eingliederung der Gemeinde Eßlingen

Landkreis Donaueschingen

in die Stadt Tuttlingen

Im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Einwohnerschaft der Gemeinde Eßlingen und der Stadt Tuttlingen und in der Überzeugung, damit dem Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, treffen die beiden Gemeinden nach Anhörung der Bürgerschaft der Gemeinde Eßlingen am 27. Februar 1972, sowie gemäß den Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Tuttlingen vom 13.3.1972 und des Gemeinderats der Gemeinde Eßlingen vom 18.4.1972 auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25. Juli 1955 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1971 -Ges.Bl.S. 314) folgende

V E R E I N B A R U N G :

§ 1

Eingliederung

(1) Die Gemeinde Eßlingen wird in die Stadt Tuttlingen eingegliedert.

(2) Der künftige Stadtteil Eßlingen führt die Bezeichnung "Tuttlingen - Eßlingen".

(3) Die Stadt Tuttlingen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Eßlingen.

§ 2

Ziel der Eingliederung

(1) Mit der Eingliederung soll erreicht werden, daß im Stadtteil Eßlingen durch Anpassung an städtische Verhältnisse bessere Voraussetzungen für das Wohnen und die persönliche Entfaltung der Einwohner geschaffen werden.

(2) Das örtliche Brauchtum im Stadtteil Eßlingen soll erhalten und gepflegt werden. Sein kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei entfalten können.

§ 3

Vertretung im Gemeinderat der Stadt Tuttlingen

(1) Die Stadt Tuttlingen gewährleistet dem Stadtteil Eßlingen durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil von Eßlingen angemessene Vertretung im Gemeinderat Tuttlingen. Nach den gegenwärtigen Verhältnissen entfallen bei der nächsten Gemeinderatswahl auf Tuttlingen 23 Gemeinderatsmandate, auf Eßlingen 1 Gemeinderatsmandat.

(2) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

(3) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehört dem Gemeinderat der Stadt Tuttlingen 1 Gemeinderat an, den der Gemeinderat von Eßlingen vor dem Eintritt der Rechtskraft dieser Vereinbarung nebst einem Ersatzmann aus seiner Mitte wählt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Tuttlingen verpflichtet sich, für den Stadtteil Eßlingen durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinn der §§ 76 a bis g GO einzuführen (Bildung eines Ortschaftsrats, Bestellung eines Ortsvorstehers, Einrichtung einer örtlichen Verwaltung).

§ 5

Ortschaftsrat

(1) Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern (Ortschaftsräten) und dem Ortsvorsteher. Die Stadt Tuttlingen wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, daß die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Eßlingen bis zur ersten regelmäßigen Ortschaftsratswahl die Ortschaftsräte sind.

(2) Der Ortschaftsrat hat folgende Aufgaben:

a) Er hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

b) Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Eßlingen betreffen, zu hören. Dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handels sowie der Bauleitplanung und der Bodenordnung je im Bereich des bisherigen Gemeindegebiets Eßlingen.

c) Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Eßlingen betreffen.

d) Durch Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tuttlingen werden dem Ortschaftsrat bestimmte, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, so insbesondere die Verwaltung der örtlichen Einrichtungen und die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan dafür bereitgestellten Mittel. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen oder von ihr zu genehmigen sind und für die in § 39 Abs. 2 und in § 44 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten.

Die Hauptsatzung der Stadt Tuttlingen wird bestimmen, daß der Ortschaftsrat über Instandsetzungsmaßnahmen an Feld- und Waldwegen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie über die Verpachtung der Jagdbezirke und des Fischwassers im Stadtteil Eßlingen entscheidet.

(3) Die Schriftführung in den Sitzungen des Ortschaftsrats wird von einem durch den Oberbürgermeister nach Anhörung des Ortschaftsrats zu bestimmenden städtischen Bediensteten wahrgenommen.

(4) Zu den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats wird jeweils ein Vertreter des Ortschaftsrats als Sachverständiger beratend zugezogen, wenn den Stadtteil Eßlingen betreffende Angelegenheiten behandelt werden. Der Vertreter für den einzelnen Ausschuß und je ein Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats für jeweils eine Amtsperiode des Gemeinderats bestellt.

§ 6

Örtliche Verwaltung

(1) Das bisherige Bürgermeisteramt in Eßlingen bildet künftig die örtliche Verwaltung des Stadtteils Eßlingen.

(2) Die örtliche Verwaltung ist zugleich eine Geschäftsstelle der Stadtverwaltung, in der regelmäßige Sprechstunden abgehalten werden. Der Geschäftsstelle obliegt

a) die Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Meldungen, Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung,

b) die Wahrnehmung der im Stadtteil Eßlingen anfallenden Geschäfte des Standesbeamten, soweit dies personenstandsrechtlich möglich ist,

c) die Besorgung der Geschäfte der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung für den Stadtteil Eßlingen.

Wegen der Zuständigkeit für Besorgung der Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist eine Entscheidung des Justizministeriums Baden-Württemberg zu erwarten.

(3) Die Einwohner des Stadtteils Eßlingen können auch unmittelbar die Dienststellen des Bürgermeisteramts Tuttlingen in Anspruch nehmen.

(4) Archivwürdiges Schriftgut der Gemeinde Eßlingen wird in den Gewahrsam der Stadt überführt und dort in einer besonderen Abteilung aufbewahrt.

§ 7

Bestellung und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

(1) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Eßlingen wird bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers des Stadtteils Eßlingen übertragen. Er ist während dieser Zeit Ehrenbeamter auf Zeit. Sein Besitzstand wird insolange gewahrt. Nach Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit kann er vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats erneut zum Ortsvorsteher als Ehrenbeamter auf Zeit gewählt werden.

(2) Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Ortsvorstehers wird der Ortsvorsteher vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats aus dessen Mitte gewählt. Er ist Ehrenbeamter auf Zeit.

Seine Amtszeit endet jeweils mit der Amtszeit der Ortschaftsräte. Entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter.

(3) In die Hauptsatzung der Stadt Tuttlingen wird die Bestimmung aufgenommen, daß der Ortsvorsteher, wenn er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats und der gemeinderätlichen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(4) Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Oberbürgermeister oder den Beigeordneten.

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeiten des Ortsvorstehers

(1) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(2) Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister dem Ortsvorsteher bis auf weiteres die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung übertragen:

a) Anstellung und Entlassung von Arbeitern sowie von Angestellten der Verg.Gr. X und IX BAT im Rahmen des Stellenplans.

b) Bestellung von Bürgern und Einwohnern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen und bei Zählungen aller Art.

c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu 5 000 DM im Einzelfall soweit entsprechende Mittel dafür vorhanden sind.

d) Vollzug des Haushaltsplans, insbesondere

aa) Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben bis zu 2 000 DM;

bb) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu 2 000 DM im Einzelfall;

cc) Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 500 DM im Einzelfall;

dd) Verkauf oder Anmietung von beweglichem Vermögen bis zu 500 DM im Einzelfall.

§ 9

Übernahme von Bediensteten

(1) Für die Übernahme der Beamten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die übrigen Bediensteten (auch Teilbeschäftigte) der Gemeinde Eßlingen werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Tuttlingen übernommen. Nach Möglichkeit werden sie ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend im Stadtteil Eßlingen eingesetzt.

§ 10

Ortsrecht

(1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Eßlingen bleibt aufrecht erhalten, soweit es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht wird spätestens innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet vereinheitlicht; Abs. 4 und § 11 Abs. 3 bleiben unberührt.

(2) Folgende Satzungen und Polizeiverordnungen der Stadt Tuttlingen werden mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung im Stadtteil Eßlingen in Kraft gesetzt:

a) die Hauptsatzung vom 20.10.1970 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.2.1972 mit den sich aus diesem Vertrag ergebenden Ergänzungen,
b) die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 18.1.1971,
c) die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 2.12.1969,
d) die Polizeiverordnung zum Schutze der öffentlichen Ordnung im Stadtgebiet und in der Feldmarkung vom 19.12.1958,
e) die Polizeiverordnung zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms vom 18.12.1967,
f) Stellensatzung vom 22.2.1965 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.1971,
g) Verwaltungsgebührenordnung vom 30.11.1964.

(3) Bis auf weiteres, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1976, gilt die Satzung der Stadt Tuttlingen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 18.1.1971 nicht im Stadtteil Eßlingen.

(4) Der Stadtteil Eßlingen wird vom Zwang der Benutzung des Schlachthofs Tuttlingen befreit, solange ein öffentliches Bedürfnis für den Zwang nicht besteht.

§ 11

Gemeindeabgaben

(1) Die Realsteuerhebesätze und die Sätze der Hundesteuer der Gemeinde Eßlingen - letztere auf dem Wege des Billigkeitserlasses - werden bis 31. Dezember 1976 beibehalten.

(2) Bis auf weiteres, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1976 bleiben folgende Ordnungen der Gemeinde Eßlingen in Kraft:

a) die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen,
b) die Satzung über die öffentliche Entwässerung,
c) die Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe,
d) die Satzung über die Erhebung von Waaggebühren,
e) die Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabesatzung),
f) die Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung,
g) die Satzung über die Erhebung von Fleischbeschaugebühren,
h) die Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

Soweit die vorstehend unter Buchst. a) - g) angeführten Satzungen öffentliche Abgaben (Beiträge und Gebühren) festsetzen, ist deren Erhöhung oder Ermäßigung aus betriebswirtschaftlichen Gründen zulässig.

(3) Eine Fortgeltung der in vorstehend Absatz 2 Buchst. b, d, e, f und g aufgeführten Abgabensatzungen über den 31. Dezember 1976 hinaus ist möglich, wenn und solange ungleich geartete Verhältnisse oder besondere Einrichtungen eine unterschiedliche Regelung geboten erscheinen lassen.

§ 12

Förderung von Vereinen

Die Stadt Tuttlingen wird die im Stadtteil Eßlingen vorhandenen und etwa künftig entstehenden caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen und Einrichtungen im bisherigen Gebiet der Stadt Tuttlingen. Die den Vereinen zu gewährenden Zuschüsse müssen mindestens so hoch sein wie derzeit.

§ 13

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Stadtteil Eßlingen als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Tuttlingen erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Tuttlingen eingegliedert.

§ 14

Fleischbeschau und Trichinenschau

Der Fleischbeschau- und Trichinenschaubezirk Eßlingen bleibt bestehen. Der Fleisch- und Trichinenbeschauer wird nach Anhörung des Ortschaftsrats bestellt.

§ 15

Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Stadt Tuttlingen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteils Eßlingen gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 16

Verkehrsverbindungen

Die Stadt wird bemüht sein, den öffentlichen Linienverkehr zwischen dem Stadtteil Eßlingen und Tuttlingen den Erfordernissen laufend

§ 17

Weiterentwicklung des Stadtteils Eßlingen

(1) Die Stadt Tuttlingen verpflichtet sich, unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Wirtschaftsführung vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten alle bestehenden und künftig entstehenden Aufgaben im Stadtteil Eßlingen zu erfüllen und den Stadtteil so auszubauen, daß vergleichbare Lebensbedingungen im gesamten Stadtgebiet geschaffen werden. Hierbei sollen vorhandene und im Entwurf fertiggestellte Bauleitpläne aufrecht erhalten werden.

(2) Die Stadt wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur des Stadtteils Eßlingen als Teil des Gesamtstadtgebiets sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.

(3) Die Stadt wird unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Wirtschaftsführung und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der künftigen Gesamtstadt die jeweils im Stadtteil Eßlingen erforderlichen Investitionen durchführen. Art, Umfang und zeitliche Reihenfolge der Investitionen werden in einem Zusatzvertrag geregelt, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 18

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch Bestimmungen dieser Vereinbarung andere Personen als die Vertragsschließenden begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Tuttlingen.

§ 19

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

(1) Diese Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

(2) Treten bis zum 31. Dezember 1987 Meinungsverschiedenheiten über diese Vereinbarung auf, so wird die eingegliederte Gemeinde jeweils durch die Mitglieder ihres Ortschaftsrats vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).

§ 20

Verpflichtungserklärungen in der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Stadt Tuttlingen keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen einzugehen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Tuttlingen herzustellen.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich § 20 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Vereinbarung am in Kraft, sofern nicht durch die zuständige obere Rechtsaufsichtsbehörde ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Tuttlingen, den 20. April 1972
Stadt Tuttlingen
Oberbürgermeister

Eßlingen, den 20. April 1972
Gemeinde Eßlingen
Bürgermeister

Zusatzvertrag zur Vereinbarung zwischen der Stadt Tuttlingen und der Gemeinde Eßlingen über die Eingliederung der Gemeinde Eßlingen in die Stadt Tuttlingen

Die Stadt Tuttlingen und die Gemeinde Eßlingen schließen auf Grund des § 14 der vorgenannten Vereinbarung folgenden

Z u s a t z v e r t r a g

§ 1

Vorhaben

(1) Die Stadt Tuttlingen verpflichtet sich, nachstehende Vorhaben im Stadtteil Eßlingen innerhalb von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an in nachstehender Reihenfolge durchzuführen und gegebenenfalls über diesen Zeitpunkt hinaus fortzusetzen. Die Änderung der Reihenfolge ist nach Anhörung des Ortschaftsrats möglich; ihm steht auch ein Vorschlagsrecht zu.

Vorhaben	im Jahr 1971 geschätzte Kosten DM
Rangstufe I (1.4.1972 - 31.12.1975)	
1. Erschließung des Baugebiets Malatzäcker (Nettofläche ca. 1,3 ha) mit Anlegung einer Wendeplatte am Ende der Straße "Sommerberg"	420 000
2. Bau einer Sammelkläranlage mit Zuleitungssammler	280 000
3. Anlage eines Wanderparkplatzes auf dem Heusack mit Ausbau des Zufahrtsweges	30 000
4. Ausbau der Straßenbeleuchtung	30 000
5. Errichtung eines Spiel- und Bolzplatzes	20 000
Übertrag	780 000

		DM
Übertrag		780 000
Rangstufe II (1.1.1976 - 31.12.1978)		
6. Restliche Ortskanalisation vom Haus Heinath über die Gartenstraße bis zum Anwesen des Zimmermanns Aberle		170 000
7. Ausbau von Hauptfeldwegen (einschl. Friedhofweg)	Festbetrag	200 000
8. Ausbau des Krähenbaches oberhalb des bebauten Gebiets auf ca. 1,3 km Länge		380 000
9. Weiterer Ausbau der Straßenbeleuchtung		20 000
10. Ausbau von Gehwegen, 1. Teil (an L 184)		10 000
Rangstufe III (1.1.1979 - 31.12.1982)		
11. Neubau einer Einsegnungshalle		100 000
12. Neubau eines Hochbehälters für die Wasserversorgung 200 cbm		150 000
13. Weiterer Ausbau der Straßenbeleuchtung		30 000
14. Ausbau von Gehwegen, 2. Teil		20 000
insgesamt		1 860 000

(2) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß der Beg bzw. die Durchführung der in Abs. 1 genannten Vorhaben nur au der Grundlage der den Zusammenschluß begünstigenden Finanzzu- weisungen nach § 34 a des Finanzausgleichsgesetzes erfolgen kann.

(3) Soweit die Mittel nach § 34 a des Finanzausgleichsgesetzes, d Staatszuschüsse, die Zuschüsse des Landkreises und sonstige Leistungen Dritter zu Vorhaben, die in Absatz 1 enthalten sin nicht ausreichen, entfällt bei einer gegenüber dem Durchschni der Rechnungsjahre 1970 bis 1972 erheblich verschlechterten städtischen Wirtschafts- und Finanzlage die Verpflichtung der Stadt, diese Vorhaben bis 31.12.1982 durchzuführen. Die Stadt verpflichtet sich jedoch, die nicht ausgeführten Vorhaben nac bester Möglichkeit innerhalb eines anschließenden 5-Jahres-

Zeitraums zu verwirklichen. Der Umfang des Katalogs bleibt unberührt, soweit er nicht durch Austausch nach Abs. 1 Satz 2 geändert wird.

§ 2

Weitere Vorhaben

Nach Erfüllung der in § 1 aufgeführten Vorhaben soll die Erschliessung des Baugebiets Sommerberg entsprechend dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan fortgeführt werden.

Ebingen, den 20. April 1972

(Teufel)
Bürgermeister

Tuttlingen, den 20. April 1972

STADT TUTTLINGEN

(Balz)
Oberbürgermeister